



**MUSTERSATZUNG FÜR  
BEZIRKS-, SYNODAL-  
UND STADTVERBÄNDE  
DER EVANGELISCHEN  
FRAUENHILFE IN  
WESTFALEN E. V.**

beschlossen in der Mitgliederversammlung 2007, Soest

## § 1 Name und Sitz

---

Evangelische Frauenhilfen, evangelische Frauengruppen und Einzelmitglieder bilden auf Grund der nachstehenden Satzung einen Bezirks-/Synodal- /Stadtverband im Kirchenkreis \_\_\_\_\_.  
Der Verband trägt den Namen

\_\_\_\_\_ e. V.  
und ist Mitglied der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V.

*oder:*

Der Verband trägt den Namen

\_\_\_\_\_ e. V.

und ist Mitglied der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V.

Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes

\_\_\_\_\_ unter Nr. \_\_\_\_\_.

## § 2 Grundlagen

---

Grundlage aller Frauenhilfearbeit ist die Botschaft der Bibel und das Vertrauen auf die Verheißungen des Evangeliums von Jesus Christus. Die Zuwendung Gottes zu den Menschen wirkt als Befreiungs- und Heilungsgeschehen in die Lebenswirklichkeit von Frauen hinein.

Auf dieser Grundlage erfahren Frauen in ihren Gruppen Gemeinschaft sowie Begleitung in ihrem Glauben und Leben; sie werden ermutigt und gefördert, Verantwortung in Kirche und Gesellschaft zu übernehmen.

Die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen e. V. gestaltet ihre Arbeit bildungsorientiert, gemeindebezogen und sozial-diakonisch in der Verpflichtung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung; sie fühlt sich den Zielen der Vereinten Evangelischen Mission verpflichtet; sie weiß sich eingebunden in die weltweite Ökumene.

Die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen e. V. versteht sich als Partnerin der Evangelischen Kirche von Westfalen und wird von dieser als freies Werk der Kirche anerkannt und gefördert.

## § 13 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Geschäftsordnung des Vorstandes

---

1. Der Vorstand wird von der Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Sitzung des Vorstandes leitet die Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. An den Vorstandssitzungen können Mitglieder des Vorstandes der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Über die Sitzung des Vorstandes ist Protokoll zu führen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sowie andere Mitarbeiterinnen des Verbandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 14 Genehmigung, Inkrafttreten

---

Die Mitgliederversammlung hat die Satzung am \_\_\_\_\_ beschlossen.

Der Vorstand der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. hat diese Satzung am \_\_\_\_\_ genehmigt.

Sie tritt damit in Kraft.

*Oder:*

Die Mitgliederversammlung hat die Satzung am \_\_\_\_\_ beschlossen.

Der Vorstand der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. hat diese Satzung am \_\_\_\_\_ genehmigt.

Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister am \_\_\_\_\_ in Kraft.

5. Der Vorstand arbeitet mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Pfarrerinnen und Pfarrern in den Gruppen und Gemeinden zusammen.
6. Der Vorstand hält Kontakt zu synodalen und kommunalen Gremien in seinem Bereich.
7. Der Vorstand ist verantwortlich für die Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen im Bereich des Verbandes.
8. Der Vorstand berät seine Mitgliedsgruppen. Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Gruppen teilzunehmen.
9. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung gemäß den Bestimmungen dieser Satzung in §§ 7 und 8 vor.
10. Der Vorstand benennt die Delegierten für die Mitgliederversammlung der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V.

---

## § 12 Die Vorsitzende

---

1. Die Vorsitzende beruft die satzungsgemäßen Gremien ein und übernimmt deren Leitung. Sie sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse.
2. Die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB nach außen. Jede von ihnen hat allein Vertretungsvollmacht.
3. Falls der Verband eine Geschäftsstelle errichtet, arbeitet diese nach den Weisungen der Vorsitzenden.
4. Die Vorsitzende ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. Sie gibt dem Vorstand des Bezirks- / Synodal- / Stadtverbandes regelmäßig Bericht.
5. Aufgaben der Vorsitzenden können weiteren Mitgliedern des Vorstandes übertragen werden (Leitungsteam). Die Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten wird vom Vorstand beschlossen und ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

---

## § 3 Aufgaben

---

Auf dieser Grundlage (§ 2) nimmt der Verband seine Aufgaben wahr. Dazu gehören vor allem folgende:

1. Der Verband berät und fördert Frauenhilfegruppen, Frauenkreise, Frauenselbsthilfegruppen, Initiativen und Projektgruppen durch theologische und pädagogische Begleitung, sofern ihre Anliegen mit den satzungsgemäßen Grundlagen der Evangelischen Frauenhilfe übereinstimmen.
2. Der Verband fördert den wechselseitigen Austausch durch Tagungen, Foren und Werkstattprogramme. Sie dienen dazu, Frauen zu stärken, ihre Fähigkeiten und Kompetenzen wahrzunehmen, zu entfalten und in ihren Lebens- und Arbeitsbezügen umzusetzen. Er nimmt dabei Anregungen, Initiativen und Anfragen aus den Mitgliedsgruppen auf.
3. Theologisch-pädagogische Arbeitshilfen und Informationsmaterialien der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. zu frauenspezifischen Fragestellungen in Kirche und Gesellschaft werden genutzt.
4. Der Verband lädt die Mitarbeiterinnen seiner Mitgliedsgruppen (wie z.B. Gruppenleiterinnen und Kassenführerinnen) ein zu regelmäßigen Mitarbeiterinnenkonferenzen. Der wechselseitige Austausch unter den Mitgliedsgruppen wird gefördert.
5. Der Verband betrachtet politische Stellungnahmen und die Förderung von Solidarität durch Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit als seine Aufgabe.
6. Der Verband vertritt die Anliegen der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. in der Öffentlichkeit. Er arbeitet zusammen mit anderen Frauenverbänden und Frauenwerken, mit den Einrichtungen des Kirchenkreises und der Diakonie, mit Organisationen und Fraueninitiativen der Ökumene.
7. Der Verband unterstützt und fördert die von der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. zur Durchführung dieser Aufgaben getragenen Einrichtungen und Häuser, wie z. B. Ausbildungsstätten, Bildungswerke, Beratungsdienste, Altenheim, Frauenhaus, Tagungsstätte sowie Einrichtungen und Dienste für Menschen mit geistigen und psychischen Behinderungen oder Erkrankungen.

## **§ 4 Zweck, Gemeinnützigkeit, Zugehörigkeit zum Dachverband, Geschäftsjahr, Auflösung**

---

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verband ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verband ist Mitglied der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. Seine Satzung muss vom Vorstand der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. genehmigt werden. Sie ist abzustimmen mit der von der Mitgliederversammlung der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. beschlossenen Mustersatzung.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fällt das Vermögen an die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen e. V. Diese darf das Vermögen nur für Aufgaben im Bereich des ehemaligen Bezirks-/ Synodal- / Stadtverbandes verwenden.
5. Die Änderung der Bezirks- / Synodal- / Stadtverbandsgrenzen sowie eine andere Zuordnung von Gemeindegruppen zu den Bezirks-/ Synodal- und Stadtverbänden bedürfen einschließlich aller sich daraus ergebenden Finanzregelungen der Zustimmung des Vorstandes der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V.

## **§ 10 Vorstand**

---

1. Zum Vorstand gehören:
  - a) mindestens drei Personen, die die Aufgaben der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin; sowie der Schriftführerin und der Kassenführerin erfüllen;
  - b) weitere \_\_\_ Mitglieder des Vorstandes, die für bestimmte Aufgaben - z.B. Projekte - der Frauenhilfearbeit im Verband verantwortlich sind;
  - c) eine Theologin / ein Theologe aus der Frauenhilfearbeit, die/der von der Mitgliederversammlung zu wählen ist. Ist die / der Betreffende im aktiven Dienst, ist der Wahlvorschlag mit dem Kreissynodalvorstand abzustimmen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand über eine Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung entscheiden.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

---

1. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand beaufsichtigt die Einrichtungen des Verbandes und beschließt über alle Personalangelegenheiten.
3. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse berufen oder Fachberaterinnen / Fachberater hinzuziehen.
4. Der Vorstand ist zur Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e.V. verpflichtet. Er nimmt regelmäßig den Bericht der Vorsitzenden über die Gestaltung der Zusammenarbeit entgegen.

## § 9 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

---

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich mit Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor Sitzungsbeginn (Datum des Poststempels) durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Einberufung muss innerhalb von vier Wochen auch erfolgen, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 und 2 oder dem Vorstand der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. beantragt wird.
2. Eine satzungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 und 2 vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Delegierten gefasst, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenübertragung ist nicht möglich.
3. Ist eine satzungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine innerhalb von vier Wochen erneut einberufene Mitgliederversammlung zur gleichen Tagesordnung - unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitglieder - beschlussfähig.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende des Verbandes oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll wird vom Vorstand des Vereins festgestellt und von drei Vorstandsmitgliedern unterschrieben.
6. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern des Verbandes zu übersenden. Es ist ebenso wie die Einladung zur Mitgliederversammlung dem Vorstand der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. zuzusenden.
7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 5 Mitglieder

---

1. Mitglied des Verbandes sind Evangelische Frauenhilfen und evangelische Frauengruppen des Kirchenkreises, die die Mustersatzung der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. für Frauenhilfen/ Frauengruppen bzw. eine eigene Satzung oder Ordnung, die dem Vorstand des Verbandes zur Genehmigung vorgelegen hat, beschlossen haben und den Grundlagen und Aufgaben gemäß der Satzung des Verbandes \_\_\_\_\_  
(Name) zustimmen.
2. Mitglied des Verbandes sind evangelische Frauen als Einzelpersonen, sofern sie den Grundlagen und Aufgaben gemäß dieser Satzung zustimmen.
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand des Verbandes. Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag endgültig.
4. Die Mitglieder des Verbandes zahlen den von der Mitgliederversammlung ihres Verbandes beschlossenen jährlichen Beitrag, der den von der Mitgliederversammlung der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. beschlossenen Beitrag einbezieht.
5. Eine Mitgliedsgruppe oder ein Einzelmitglied kann ihren/seinen Austritt unter Angabe der Gründe nach Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erklären.
6. Eine Mitgliedsgruppe oder ein Einzelmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sie/es durch ihre/seine Arbeit den Grundlagen und Aufgaben des Verbandes nicht mehr entspricht bzw. den Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt. Gegen diesen Beschluss kann die Mitgliedsgruppe oder das Einzelmitglied innerhalb von vier Wochen den Vorstand der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. anrufen. Dieser entscheidet endgültig.

## § 6 Organe des Verbandes

---

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

---

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) den Vertreterinnen der dem Verband angeschlossenen Gruppen. Jede Gruppe entsendet mindestens eine, max. drei stimmberechtigte Vertreterinnen in die Mitgliederversammlung. Die Zahl der Vertretungen erhöht sich ab 50 Mitglieder auf zwei Vertreterinnen, ab 100 Mitglieder auf drei Vertreterinnen;
  - b) den Mitgliedern des Vorstandes des Verbandes.
  - c) Über die Beteiligung der Einzelmitglieder entscheidet der Vorstand.
2. Mitglieder des Vorstandes der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung können eingeladen werden:
  - a) die für die Gruppen, die dem Verband angehören, zuständigen Pfarrerinnen / Pfarrer;
  - b) Delegierte des Kreissynodalvorstandes sowie weitere Gäste.

## § 8 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

---

1. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt insbesondere
  - a) Satzungen und Satzungsänderungen auf der Grundlage der Mustersatzung der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. mit Zweidrittelmehrheit,
  - b) die Übernahme neuer Aufgaben oder Einrichtungen des Verbandes,
  - c) gemeinsame Projekte und Schwerpunktthemen,
  - d) die Mitgliedsbeiträge der Gruppen und der Einzelmitglieder,
  - e) vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgelegte Anträge,
  - f) die Auflösung des Verbandes.  
Der Antrag auf Auflösung muss in zwei Mitgliederversammlungen im Abstand von vier Wochen beraten und entschieden werden. Für die Beschlussfassung bei jeder dieser Mitgliederversammlungen ist die Zustimmung der Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Der Vorstand der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. ist an diesen Beratungen zu beteiligen. Er muss der Auflösung zustimmen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorsitzende sowie mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes, die die Aufgaben der stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin und der Kassensführerin erfüllen, sowie die in § 10 Abs. 1 genannten weiteren Vorstandsmitglieder.
3. Sie kann für die Durchführung der Arbeit des Verbandes Ausschüsse berufen.
4. Sie nimmt den jährlichen Arbeitsbericht des Vorstandes entgegen.
5. Sie nimmt den Kassenbericht und den Kassenprüfungsbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
6. Sie wählt die beiden Kassenprüferinnen / Kassenprüfer für das nächste Berichtsjahr.